

MINDESTUMFANG QUARTALSMITTEILUNG

EMPFEHLUNGEN ZUM MINDESTUMFANG EINER
QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS DER NEUEN BÖRSENORDNUNG
DER FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE



HAMBURG/FRANKFURT
DEZEMBER 2015

INHALT

1. ZUSAMMENFASSUNG
2. AUSGANGSLAGE
3. MINDESTINHALT QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS
BÖRSENORDNUNG
4. KRITISCHE WÜRDIGUNG
5. EMPFEHLUNGEN QUARTALSMITTEILUNG DWS/
KIRCHHOFF

ZUSAMMENFASSUNG

- Seit Ende November sind Unternehmen des Prime Standard nicht mehr verpflichtet Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal zu erstellen. Diese wurden durch Quartalsmitteilungen ersetzt, die deutlich geringeren Transparenzanforderungen unterliegen.
- Für Unternehmen, die im General Standard notieren, wurde die Quartalsberichterstattung (Zwischenmitteilungen) komplett abgeschafft.
- Quartalsberichte haben eine wichtige Informationsfunktion für die Anleger.
- Die DSW und KIRCHHOFF haben Empfehlungen für den Mindestinhalt der neuen Quartalsmitteilungen entwickelt. Die Umsetzung der Empfehlungen kann zu deutlich kürzeren Quartalsberichten führen, ohne dass der Informationswert für den Anleger darunter leidet.
- Kern der Empfehlungen ist, dass die Zwischenabschlusstabellen sowie Informationen zu den Segmenten erhalten bleiben. Die Kommentierung der Zahlen kann sich allerdings auf das Wesentliche beschränken und auf zuvor veröffentlichte Berichte Bezug nehmen.
- Bezüglich des Gesamtumfangs der Quartalsmitteilung lässt sich kein allgemeiner Richtwert definieren. Die Komplexität des Geschäfts bzw. der Organisation bestimmt den Umfang.

AUSGANGSLAGE

- Nachdem die gesetzliche Grundlage für die Quartalsberichterstattung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie entfallen ist, hat die Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer Börsenordnung in der Fassung vom 30. November 2015 die Pflicht zur Erstellung von sogenannten Quartalsmitteilungen für Unternehmen des Prime Standard eingeführt.
- Demnach muss dieser Unternehmenskreis zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres in einer Quartalsmitteilung die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage erläutern. Darüber hinaus sind die Geschäftsergebnisse im Mitteilungszeitraum zu beschreiben und Änderungen der Prognosen sowie sonstiger Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung gegenüber dem letzten Konzernlage- oder Zwischenbericht anzugeben.
- Bei der Quartalsmitteilung zum dritten Quartal besteht ein Wahlrecht bezüglich des Mitteilungszeitraums: Hier kann entweder eine alleinige Betrachtung des dritten Quartals oder des kumulierten Neunmonats-Zeitraums erfolgen.
- Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht der Quartalsmitteilung ist weder erforderlich noch vorgesehen.

MINDESTINHALT QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSENNORDNUNG (1/4)

- Die Börsenordnung regelt den Mindestinhalt der Quartalsmitteilung und orientiert sich an den bisherigen Regelungen für die Zwischenmitteilung im General Standard. Hält sich ein börsennotiertes Unternehmen streng an die Mindestangaben, genügt quasi eine ein- bis zweiseitige Pressemitteilung mit rein qualitativen Beschreibungen, sprich ohne jegliche Zahlenangaben.
- Die neue Quartalsmitteilung hat gemäß der Börsenordnung Folgendes zu beinhalten:
 - a) **Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte im Mitteilungszeitraum und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten**
 - b) **Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im Mitteilungszeitraum**
 - c) **Prognoseveränderungsbericht**
- Bei der Quartalsmitteilung zum Stichtag des ersten Quartals umfasst der Mitteilungszeitraum stets drei Monate – sofern das Geschäftsjahr beispielsweise dem Kalenderjahr entspricht also vom 1. Januar bis 31. März dauert.
- Bei der Quartalsmitteilung zum Stichtag des dritten Quartals kann der Mitteilungszeitraum entweder drei oder neun Monate umfassen.

Quelle: Frankfurter Wertpapierbörse

MINDESTINHALT QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSENNORDNUNG (2/4)

a) Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten

Die Quartalsmitteilung soll einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Emittenten während des Mitteilungszeitraums geben und an die im Jahresfinanzbericht bzw. Halbjahresfinanzbericht bereitgestellten Informationen anknüpfen. Eine rein beschreibende Darstellung ist ausreichend.

„Wesentliche Ereignisse und Geschäfte“ sind in jedem Fall solche, die zu einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach § 15 WpHG bzw. vergleichbarer Vorschriften geführt haben. Beispiele für wesentliche Ereignisse können dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 16 (DRS 16 2012)), Tz. 66 mit Verweis auf Tz. 41, entnommen werden; eine Verpflichtung zur Anwendung des DRS 16 (2012) im Rahmen des § 51 a BörsO FWB besteht indes nicht. In jedem Fall obliegt die Entscheidung über die Wesentlichkeit der Ereignisse und Geschäfte dem Emittenten selbst.

MINDESTINHALT QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSENNORDNUNG (3/4)

b) Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im Mitteilungszeitraum

Die Quartalsmitteilung muss kein Zahlenwerk enthalten, insbesondere weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses bestehen keine weiteren Vorgaben. Ausreichend ist daher auch hier eine rein beschreibende Darstellung.

MINDESTINHALT QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSENNORDNUNG (4/4)

c) Prognoseveränderungsbericht

Bericht über die wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr im Falle von wesentlichen Veränderungen der im letzten (Konzern-) Lagebericht bzw. letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen (kurz „Prognoseveränderungsbericht“).

Ein „Prognoseveränderungsbericht“ ist nur dann in der Quartalsmitteilung abzugeben, wenn der Emittent aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis kommt, dass sich die im letzten (Konzern-) Lagebericht bzw. letzten Zwischenlagebericht abgegebenen wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben.

Wenn der Emittent keine neuen Erkenntnisse über wesentliche Veränderungen von Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr hat, müssen hierüber keine Angaben in der Quartalsmitteilung gemacht werden.

KRITISCHE WÜRDIGUNG DER QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSEORDNUNG (1/2)

- Börsennotierte Unternehmen haben eine Verantwortung gegenüber ihren Anlegern. Diese beinhaltet laufende Information über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. Mit einer transparenten unterjährigen Berichterstattung kommen Unternehmen dieser Verantwortung nach.
- Hält sich ein Unternehmen strikt an den Mindeststandard laut Börsenordnung, kann sich weder ein Privatanleger noch ein institutioneller Investor anhand der Quartalsmitteilung ein fundiertes Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Finanzlage des Unternehmens machen.
- Der Wettbewerb um Kapital wird jedoch nicht mit geringer, sondern mit hoher Transparenz entschieden.
- Ungeachtet dessen sind Quartalsberichte von über 50 Seiten heute nicht mehr zeitgemäß. Eine Verkürzung der Quartalsberichte ist aber auch möglich, ohne dass der Informationswert für den Anleger darunter leiden muss.
- Die Komplexität des Geschäfts bestimmt den Umfang. Wer acht Segmente hat, muss mehr schreiben als ein Ein-Produkt-Unternehmen.

KRITISCHE WÜRDIGUNG DER QUARTALSMITTEILUNG GEMÄSS BÖRSEORDNUNG (2/2)

- Die Zwischenabschlusstabellen sowie Informationen zu den Segmenten sollten aus Kapitalmarktsicht zu den Mindestbestandteilen einer Quartalsberichterstattung zählen. Die Kommentierung der Zahlen ergänzt die Tabellen, kann sich allerdings auf das Wesentliche beschränken und Bezug auf bisher veröffentlichte Berichte nehmen.
- Jedes gut geführte Unternehmen hat ein monatliches Reporting und bereitet einen Quartalsabschluss auf. Das ist alleine schon als Frühwarnsystem unerlässlich. Daher sollte die Erstellung einer transparenten Quartalsmitteilung mit Zahlenangaben keine große Hürde darstellen.
- Grafiken sind gut geeignet, um wichtige Entwicklungen zu visualisieren und damit schnell erfassbar zu machen. Diese sollten aber immer nur ergänzend eingesetzt werden, nicht als alleiniges Format zur Vermittlung der jeweiligen Informationen.

EMPFEHLUNG ZUM MINDESTUMFANG EINER QUARTALSMITTEILUNG (1/2)

	Mindestinhalt gemäß Börsenordnung	Empfehlung DSW/KIRCHHOFF
Kennzahlentabelle	Keine Angaben	Aufstellung der wesentlichen Finanzkennzahlen/KPIs
Vergleichbarkeit von Angaben (sofern zutreffend)	Keine Angaben	Hinweis auf Faktoren (Akquisitionen, Änderungen der Segmente, neue Rechnungslegungsvorschriften etc.), die die Vergleichbarkeit der Daten mit vorherigen Publikationen einschränken. Keine Negativerklärung notwendig. Zudem Angabe des Links zu den jüngsten Finanzberichten, insbesondere dem testierten Jahresabschluss.
Wesentliche Ereignisse	Aufzählung der Ereignisse, die auch per Adhoc-Mitteilung veröffentlicht wurden	Qualitative Beschreibung von wichtigen Ereignissen, die die aktuelle/künftige EFV-Lage beeinflussen. Zusätzlich Angabe von wichtigen Leistungsindikatoren wie z.B. Auftragsbestand und Auftragseingang
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	Kurze qualitative Beschreibung	Beschreibung und Kommentierung der Ertragslage (Konzern und Segmente) sowie der Finanz- und Vermögenslage unter Angabe der <u>wesentlichen</u> Kennzahlen, insbesondere der Steuerungskennzahlen. Erläuterung von deutlichen Veränderungen oder ungewöhnlichen Entwicklungen einzelner Kennzahlen.

EMPFEHLUNG ZUM MINDESTUMFANG EINER QUARTALSMITTEILUNG (2/2)

	Mindestinhalt gemäß Börsenordnung	Empfehlung DSW/KIRCHHOFF
Prognose	Angabe der Prognose, falls diese sich verändert hat	Beschreibung von wesentlichen erwarteten Veränderungen des Branchenumfelds. Angabe der aktuellen Prognose und ob sich diese seit dem jüngsten Geschäftsbericht verändert hat. Bei Prognoseänderungen sollte eine Erläuterung/Begründung erfolgen.
Nachtragsbericht	Keine Angaben	Angabe der wesentlichen Ereignisse nach Ende des Mitteilungszeitraums
Chancen und Risiken	Keine Angaben	Angabe etwaiger Veränderungen der Chancen- und Risikosituation, alternativ Fehlbericht bzw. Verweis auf Jahresabschluss
Zwischenabschlusstabellen	Keine Angaben erforderlich	GuV, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung, EK-Veränderungsrechnung, Segmentberichterstattung
Anhang	Keine Angaben	Keine Angaben
Mitteilungszeitraum	Q1: erste drei Monate des Geschäftsjahres Q3: Wahlweise entweder nur das dritte Quartal ODER der 9-Monatszeitraum	Q1: erste drei Monate des Geschäftsjahres inkl. Vorjahresangaben als Vergleich Q3: Fokus der Erläuterungen auf dem dritten Quartal, zusätzlich Ausweis von 9-Monatszahlen zumindest in GuV und Segmentberichterstattung

EMPFEHLUNG ZUR GLIEDERUNG DER QUARTALSMITTEILUNG

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Kennzahlentabelle | 10) Gewinn- und Verlustrechnung |
| 2) Vergleichbarkeit von Angaben | 11) Gesamtergebnisrechnung |
| <hr/> | 12) Bilanz |
| 3) Für den Geschäftsverlauf wesentliche Ereignisse | 13) Kapitalflussrechnung |
| 4) Ertragslage Konzern | 14) EK-Veränderungsrechnung |
| 5) Ertragslage Segmente | 15) Segmentberichterstattung |
| 6) Finanz- und Vermögenslage | <hr/> |
| 7) Nachtragsbericht | 16) Finanzkalender und Kontakt |
| 8) Chancen und Risiken | |
| 9) Prognosebericht | |

KONTAKT



Jens Hecht, CFA, Vorstand

Alexander Wilberg, CFA, Director

Kirchhoff Consult AG

Herrengraben 1

D-20459 Hamburg

T: +49 40 60 91 86-0

F: +49 40 60 91 86-16

info@kirchhoff.de

www.kirchhoff.de



Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
e.V. (DSW)

Peter-Müller Straße 14

D-40468 Düsseldorf

T: +49 211 66 97 61

F: +49 211 66 97 60

Marc.Tuengler@dsw-info.de